

Auszug aus dem

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Maß- und Eichgesetz

Eichpflicht

§ 7.

- (1) Meßgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes A eichpflichtig.
- (2) **Wer ein eichpflichtiges Meßgerät verwendet oder bereithält, ist dafür verantwortlich, daß das Meßgerät geeicht ist.**
- (3) Bereitgehalten im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Meßgerät, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

„Ein Meßgerät gilt nicht als bereitgehalten, wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß es ausschließlich dekorativen oder musealen Zwecken dient.“

Rechtsgeschäftlicher Verkehr

§ 8.

- (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

Nacheichpflicht

§ 14.

Die eichpflichtigen Gegenstände sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen.

Nacheichfrist

§ 15

Die Nacheichfrist beträgt:

**fünf Jahre bei Wärmehählern.
fünf Jahre bei Kalt-, Warm- und Heißwasserzählern.**

§ 16.

Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr.